

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Kunst Baden-Württemberg**

Königstraße 46  
70173 Stuttgart

**Sprecher des Aktionsbündnisses**

Urheberrecht für Bildung und  
Wissenschaft

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Betrifft: Stellungnahme des Aktionsbündnisses zu § 44, Abs.  
6 LHG

Datum: 26.11.13

Aktenzeichen: ku/AB-§44, 6, LHG-BaWü

## **Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“**

### **Stellungnahme des Aktionsbündnisses zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), Baden- Württemberg. Stand: 15.10.2013, hier zu § 44, Abs. 6 LHG**

„Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen sind verpflichtet, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung in der Regel binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erstveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Sie können durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu verpflichtet werden, die Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien einzustellen; auf § 28 Absatz 3 wird verwiesen.“ (Entwurf § 44, Abs. 6, LHG)

## **1 Allgemeines und Änderungs-/Erweiterungsvorschläge**

(1) Die geplante Änderung/Erweiterung des Landeshochschulgesetzes ist als landesspezifische Ergänzung zu dem Anfang 2014 Gesetz werdenden Zweitverwertungsrechts im Urhebervertragsrecht zu sehen. Diese Initiative des Landes bzw. des MWK über § 44, Abs. 6,

Kontakt

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“  
Sprecher Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Ammerlaender  
Heerstr. 121

ISN 26129 Oldenburg  
+49 (0)441 798 3465

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de  
www.urheberrechtsbuendnis.de

Landeshochschulgesetz (LHG) ist daher nicht als Urheberrechtsregelung zu verstehen, sondern als "dienstrechtliche Umsetzung" des Urheberrechtsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg zu werten.

(2) Das Aktionsbündnis begrüßt diese Gesetzesinitiative der Landesregierung von Baden-Württemberg insgesamt, weil sie a) das vom Aktionsbündnis voll unterstützte Ziel der öffentlich Zugänglichmachung öffentlich geförderter wissenschaftlicher Publikationen gesetzlich verankert und b) die Möglichkeit eröffnet, den diesbezüglichen dienstrechtlichen Handlungsspielraum der Landesregierung bzw. die Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen des Landes gerichtlich zu klären.

(3) Obgleich an Hochschulen weiterhin die Einheit von Forschung und Lehre gilt (und damit die Festlegung auf das „wissenschaftliche Personal“ nicht eng ausgelegt werden muss), sollte erwogen werden, ob im Landeshochschulgesetz nicht auch die Angehörigen, die überwiegend oder ganz für die Lehre/Ausbildung zuständig, aber durchaus auch publizierend tätig sind, in die Neuregelung einbezogen werden sollten.

(4) Nicht zuletzt sollte erwogen werden, ob die Festlegung der durch diese Regelung begünstigten Werke nicht breiter ausgelegt werden sollte. Die Problematik des Zweitveröffentlichungsrechts wird nicht nur bei den Publikationen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften virulent – auch schon die Eingrenzung auf „periodisch“ ist mit Blick auf die erkennbare Tendenz bei eJournals, das Volume-Prinzip zugunsten der sofortigen Veröffentlichung nach erfolgtem Peer Review aufzugeben, problematisch.

## **2 Zu § 44, Absatz 6, Satz 1 - LHG**

(5) Das Aktionsbündnis begrüßt die in § 44, Absatz 6, Satz 1 - LHG erkennbare Zielsetzung, die Rechte der WissenschaftlerInnen an Hochschulen gegenüber kommerziellen Verlagen zu stärken. Auch begrüßt das Aktionsbündnis, dass in Satz 1 von „Zweitveröffentlichung“ die Rede ist und nicht wie im Bundesgesetz § 38, Abs. 4 von „Zweitverwertungsrecht“. Ebenfalls geht die Festlegung der Embargofrist auf 6 Monate konform mit den Vorstellungen des Aktionsbündnisses.

(6) Das Aktionsbündnis kann nicht abschließend beurteilen, ob die in Satz 2 erkennbar werdende Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals, nur solche Verträge abzuschließen, die das Zweitveröffentlichungsrecht explizit festschreiben, zum einen rechtlich möglich, aber vor allem angesichts der Formulierungen im Bundesgesetz überhaupt nötig ist: Nicht nur wird in Satz 3 von § 38, Abs. 4 UrhG explizit festgehalten, dass „eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung [...] unwirksam“ ist. Auch in Satz 1 von § 38, Abs. 4 UrhG wird das Recht ausdrücklich als Ziel der Erweiterung von § 38 UrhG festgelegt.

(7) Allerdings begrüßt das Aktionsbündnis nachdrücklich, dass durch die Formulierung „im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen“ auch die Werke berücksichtigt werden, die durch die „normale“, über die Grundausrüstung finanzierte Forschung entstanden sind.

### **3 Zu § 44, Absatz 6, Satz 2 - LHG**

(8) Das Aktionsbündnis kann die in § 44, Absatz 6, Satz 2 - LHG erkennbare Zielsetzung nachvollziehen und hat in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge vorgelegt.

(9) Das Aktionsbündnis hält es für geboten, den öffentlichen freien (genehmigungs- und vergütungsfreien) Zugriff auf Publikationen, die aus öffentlich finanzierter Forschung stammen, sicherzustellen.

(10) Das Aktionsbündnis sieht Bund und Länder und die durch diese finanzierten Förderinstitutionen in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen rechtlich oder anderweitig vertraglich verbindlich zu machen, die diesem Interesse der Öffentlichkeit gänzlich entsprechen können.

(11) Das Aktionsbündnis kann daher den Vorschlag der Landesregierung unterstützen, diesen Anspruch der Öffentlichkeit durch eine Verpflichtung im Hochschulgesetz dadurch einzulösen, dass die Zweitveröffentlichung nach dem Open-Access-Prinzip zu erfolgen hat.

(12) Allerdings hat das Aktionsbündnis Zweifel, ob ein Eingriff in das bislang als grundlegend angesehenen umfassende positive Publikationsrecht (als Teil von Wissenschaftsfreiheit) durch einfache „Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums“ politisch pragmatisch sinnvoll ist.

(13) Um hier Klarheit zu schaffen, fordert das Aktionsbündnis den Gesetzgeber auf, verbindlich abzuklären, inwieweit eine solche Open-Access-Verpflichtung zur Zweitveröffentlichung (verfassungs)rechtlich Bestand haben kann.

### **4 Zu § 44, Absatz 8 und § 38, Absatz 3 - LHG**

(14) Das Aktionsbündnis begrüßt den Ansatz der Konkretisierung des § 3, Abs. 8 LHG durch den § 28, Abs. 3, LHG. Die verankerte Regelung birgt jedoch die Gefahr, sich als zu unflexibel für die sich schnell entwickelnde Technik zu erweisen. Der Betrieb eigener sogenannter institutioneller Repositorien ist schon aktuell keine zwingende Voraussetzung dafür, die Werke aus der eigenen Organisation Open Access verfügbar zu machen. Ziel sollte es sein, den Mitgliedern geeignete Plattformen zum Open-Access-Publizieren zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Beteiligung der Hochschulen an Aufbau, Betrieb und der Finanzierung der benötigten Informationsinfrastrukturen wichtiger als der jeweils lokale Betrieb eines institutionellen Repositoriums. Die Entscheidung für die passende Infrastruktur sollte den Hochschulen individuell überlassen bleiben.

### **5 Schlussempfehlung**

(15) Autonomie der Hochschulen und die Wahrung der Wissenschaftsfreiheit der WissenschaftlerInnen sind hohe schützenswerte und einzufordernde Güter. Beide Güter müssen und können in Einklang mit dem Interesse bzw. dem Recht der Öffentlichkeit an freiem Zugriff auf veröffentlichte, öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse gebracht werden.

(16) Das Aktionsbündnis begrüßt die Initiative des Landes Baden-Württemberg, hält aber für die Realisierung der in den Sätzen 1 und 2 von § 44, Abs. 6 – LHG vorgeschlagenen

Lösungsansätze eine Verlagerung in den Verantwortungsbereich der Hochschulen für angemessener (eventuell über Vorgaben des zuständigen Ministeriums).

(17) Im Übrigen sollte die Landesregierung bei ihrem jetzigen Vorschlag bleiben, weil im Zusammenhang der sicherlich schon entstandenen und danach intensivierten öffentlichen Debatte und der anschließenden rechtlichen Verfahren zentrale Fragen um den Zusammenhang zwischen individueller Wissenschaftsfreiheit und dem öffentlichen Interesse an der freien Nutzung des Gemeinguts Wissen und spezieller zur Implementierung des Zweitveröffentlichungsrechts geklärt werden könnten.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“